

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Zarduna“

und

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Zarduna“

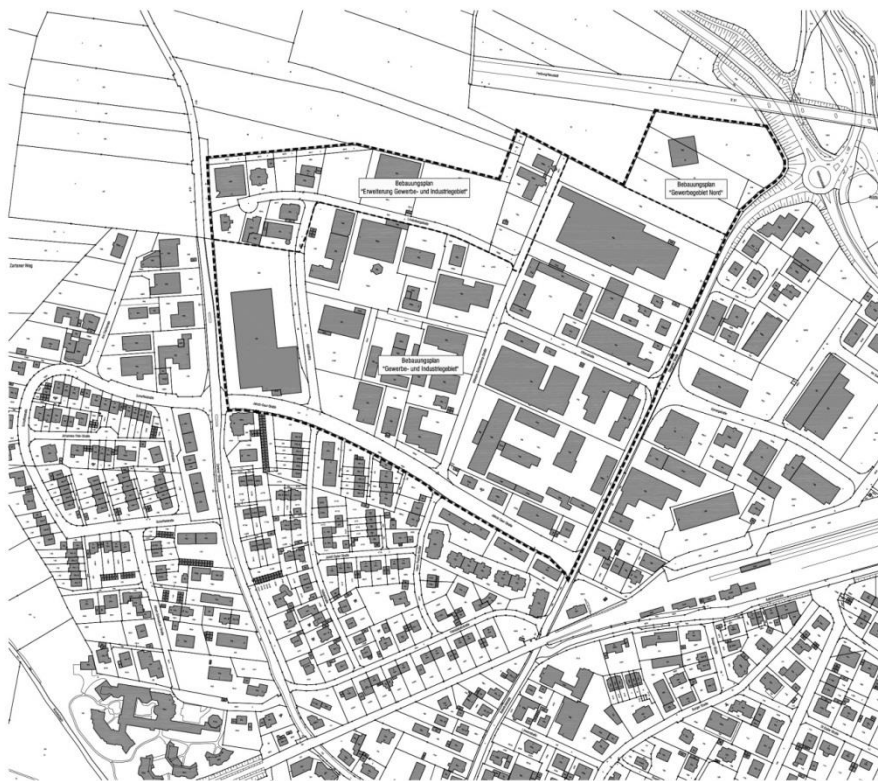
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kirchzarten hat am 09.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ und der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Im Einzelnen gilt für die Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften der Übersichtsplan vom 14.05.2019.

Der Planbereich wird begrenzt durch:

- Die Stegener Straße im Osten mit anschließendem Gewerbegebiet,
- die Jakob-Saur-Straße im Süden mit anschließendem Wohngebiet,
- die Zartener Straße im Westen mit gegenüberliegendem Gewerbegebiet und
- landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der B 31 im Norden.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zarduna" Übersichtsplan Stand 14.05.2019

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ sowie der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Die ZG Raiffeisen plant einen Neubau, der eine Anpassung der Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans mit Rechtskraft 26.08.2010 erfordert.

Des Weiteren soll die bisherige Fassung des Einzelhandelskonzepts (Sortimentsliste) durch die überarbeitete Fassung des Einzelhandelskonzeptes ersetzt werden.

Außerdem sind Änderungen betreffend den Festsetzungen zu Werbeanlagen vorgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ und der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ und der Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften werden mit der gemeinsamen Begründung vom

03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 (Auslegungsfrist)

bei der Gemeinde Kirchzarten im Rathaus, Fachbereich 5 (Ortsbauamt), Talvogteistraße 2a – 79199 Kirchzarten, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können weitere Termine zur Einsicht mit dem Sekretariat des Bauamtes, Tel. 393-47 oder 393-44 vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Kirchzarten unter

<https://www.kirchzarten.de/de/meldungen/?id=104>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Gemeinde Kirchzarten Bauamt, Zimmer 11, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu sämtlichen Bebauungsplanunterlagen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Kirchzarten, Bauamt, Zimmer 11, vorbringen. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchzarten, den 23.05.2019
gez. Andreas Hall
Bürgermeister